

DIENSTZETTEL ANGESTELLTE

1. Arbeitgeber: _____
(Name, Anschrift)

2. Arbeitnehmer/in: _____
(Name, Anschrift)

3. Beginn des Dienstverhältnisses: _____
Der erste Monat des Dienstverhältnisses gilt als Probezeit vereinbart.

4. Ende des Dienstverhältnisses: _____
(Auszufüllen nur bei befristeten Dienstverhältnissen)

5. Vorgesehene Verwendung: _____

Die vorübergehende Zuweisung anderer Angestelltentätigkeiten bleibt dem Arbeitgeber vorbehalten.

6. Arbeitsort: _____

7. Konkurrenzverbot

Während aufrechem Arbeitsverhältnis ist dem Arbeitnehmer jede (selbständige und unselbständige) Erwerbstätigkeit sowie kapitalmäßige Beteiligung im Geschäftszweig des Arbeitgebers ohne dessen vorherige Zustimmung untersagt. Die Aufnahme einer sonstigen entgeltlichen Nebenbeschäftigung ist dem Arbeitgeber mitzuteilen.

8. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Kollektivvertrag der Ärztekammer für Kärnten für die Angestellte bei Ärzten in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

9. Einstufung nach dem Kollektivvertrag
Beschäftigungs(Verwendungs)gruppe: _____

Berufs(Verwendungsgruppen)jahr: _____

10. Bezüge aus dem Dienstverhältnis (brutto): _____

- Grundgehalt : EUR _____

- Gefährdungszulage: EUR _____

- Sonstiges _____

- _____

- _____

Die lfd. Bezüge werden monatlich im nachhinein auf das mitgeteilte Gehaltskonto überwiesen.
Im übrigen (insbesondere für Sonderzahlungen) gelten die Bestimmungen des obgenannten Kollektivvertrages.

Soweit der Kollektivvertrag keine andere Regelung beinhaltet, sind die Ansprüche auf Entgelt oder Auslagenersatz vom Arbeitnehmer bei sonstigem Verfall binnen vier Monaten schriftlich geltend zu machen.

11. Mitarbeitervorsorgekasse: _____

12. Das Ausmaß der täglichen oder wöchentlichen Normalarbeitszeit richtet sich nach den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sowie des obgenannten Kollektivvertrages.

Teilzeitbeschäftigung: Das Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt _____ Stunden.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, über ausdrückliche Anordnung Mehrarbeit im gesetzlichen bzw. kollektivvertraglich zulässigen Ausmaß zu leisten.

13. Urlaub

Das Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des UrlG.

14. Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Kündigung

Hinsichtlich der Kündigung gelten die Bestimmungen des AngG und des Kollektivvertrages für Angestellte bei FachärztInnen und ÄrztInnen für Allgemeinmedizin in Kärnten in der jeweils geltenden Fassung..

15. Der Kollektivvertrag in seiner geltenden Fassung liegt in der Ordination zur Einsichtnahme auf.

_____, am _____